

Datenschutzrechtliche Informationen

für Eltern und Sorgeberechtigte

***Auszug aus Datenschutz in Kindertageseinrichtungen,
Broschüre des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport***

Warum werden überhaupt Daten erhoben?

Eine Kindertageseinrichtung muss über die Aufnahme der Kinder entscheiden. Sie hat zur Aufgabe, die Kinder vor und nach der Schule, sowie in den Schulferien individuell zu betreuen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen die MitarbeiterInnen der Schulkindbetreuung Informationen über das Kind, die Eltern und gegebenenfalls weitere Familienmitglieder (personenbezogene) Daten.

Was sind personenbezogen Daten?

Personenbezogene Daten werden gesetzlich definiert als Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO)

„Personenbezogene Daten“ sind letztlich alle Informationen, die sich Personen – also Kinder, Eltern, MitarbeiterInnen– zuordnen lassen.

Nur wenn kein Personenbezug vorliegt – d.h. die Informationen lassen sich auch nicht durch weitere Kenntnisse bzw. vorhandene Informationen einer bestimmten Person zuordnen – muss keine datenschutzrechtliche Maßnahme ergriffen werden.

Warum dürfen Daten überhaupt verarbeitet, insbesondere erhoben werden?

Das Datenschutzrecht erlaubt der Kindertageseinrichtung für bestimmte Zwecke Daten von den Eltern, ihrem Kind oder ihrer Familie zu erheben. Die Erhebung ist auf die zur Umsetzung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Daten zu beschränken. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch Kindertageseinrichtungen können – abhängig vom Verarbeitungszweck – der zugrunde liegende Vertrag, die gesetzlichen Bestimmungen und/oder etwaige Einwilligungen die erforderliche Rechtsgrundlage sein.

Soweit darüber hinaus noch Bedarf an Daten besteht (z.B. zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte), dürfen diese nur mit Einwilligung der Eltern erhoben werden.

Verarbeitung wird gesetzlich definiert als jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. (Artikel 4 Nummer 2 DSGVO)

Was geschieht mit den Daten?

Diese personenbezogenen Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei wird streng darauf geachtet, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nachdem Ihr Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Haben Sie ein Recht auf Auskunft?

Eltern dürfen immer wissen, was mit Ihren Daten oder denen ihres Kindes geschieht. Dies können sie gegenüber der Kindertageseinrichtung einfordern. Die Leitung der Schulkindbetreuung gibt den Eltern gerne Auskunft.

Wenn Informationen an andere Stellen (z.B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule) weitergegeben werden sollen, informieren die Betreuungskräfte die Eltern darüber, um welche Daten es geht, wer die Daten empfangen soll und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Hierfür wird von den Eltern eine schriftliche Einwilligung eingeholt. Ausnahme: Ein Gesetz verlangt, dass diese Daten übermittelt werden.

Wen können Sie ansprechen?

Wenn Eltern Fragen zum Umgang mit ihren Daten oder denen ihres Kindes haben, können sie die Leitung der Schulkindbetreuung ansprechen.

Warum werden Sie gelegentlich auch um eine Einwilligung gebeten?

Um beispielsweise bestimmte pädagogische Konzepte umzusetzen, können Betreuungskräfte mit der Frage an die Eltern herantreten, ob sie weitere Daten verarbeiten dürfen. In der Praxis wird es häufig um die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos gehen. Details hierzu werden in der ausgehängten Einwilligung erläutert.

Mit der Abgabe der Einwilligung stimmen Eltern dieser Vorgehensweise zu. Dabei gilt: Eine einmal gegebene Einwilligung kann jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger). Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Art.12 ff DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung:

<https://www.ingersheim.de/website/de/service/datenschutz>

Einwilligungserklärung

Erfassung von Daten, Veröffentlichung personenbezogener Daten, Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos

- 1. Innerhalb der Einrichtung**
- 2. Im Rahmen der KIKOM-App**
- 3. Für die Öffentlichkeitsarbeit**

Einwilligung:

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

1. Innerhalb der Einrichtung

Die Einwilligung bezieht sich auf folgende (digitale) Fotos, welche den Alltag und die Veranstaltungen (Feste, Aktivitäten, Projekte Aktionen) der Schulkindbetreuung dokumentieren, in Räumen der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden. Die pädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte achten darauf, dass ihr Kind auf den aufgehängten Fotos nicht nachteilig abgebildet ist (diese sind zu löschen und nicht zu verwenden):

Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos, von meinem/unserem Kind in der Schulkindbetreuung ausgelegt bzw. aufgehängt werden, ggf. unter Nennung des Vornamens:

☐ JA ☐ NEIN

2. Im Rahmen der KIKOM-App

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, welche den Alltag und die Veranstaltungen der Schulkindbetreuung dokumentieren von meinem/unserem Kind in der KIKOM-App abgebildet werden, ggf. unter Nennung des Vornamens:

☐ JA ☐ NEIN

3. Für die Öffentlichkeitsarbeit

Hinweis:

Auf im Internet veröffentlichte Fotos kann weltweit zurückgegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Auch Fotos lassen sich mit „Suchmaschinen“ auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die nachfolgend genannten Medien können auch im Internet eingesehen werden.

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem/unserem Kind in folgenden Medien veröffentlicht werden, und dass die Schulkindbetreuung diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Medien übermittelt:

- | | |
|--|--|
| ☐ Gemeindeblatt der Kommune | ☐ Orts- und Regionalteil der Tageszeitung |
| ☐ Gemeindeblatt der Kirchengemeinde | ☐ Website der Gemeinde Ingersheim |

Datum | Unterschriften beider Personensorgeberechtigten*

Hinweis:

Diese Einwilligung kann jederzeit – auch nur teilweise – widerrufen werden. Dies muss gegenüber der Leitung der Schulkindbetreuung oder dem Träger geschehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulkindbetreuungs-Zugehörigkeit.

Die in der Schulkindbetreuung ausgelegten Fotos werden bei einem Widerruf entfernt. Bei Aushändigungen und Druckwerken gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. Auf Websites eingestellte Fotos werden unverzüglich gelöscht, zusätzlich wird bei den Suchmaschinenbetreibern eine Löschung beantragt.

Gegenüber der Leitung der Schulkindbetreuung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.